

Wege finden

Auslandsbrief

Länderübergreifende Informationen über Steuern, Recht und Wirtschaft

Ausgabe: Februar 2014 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt: Frankreichs Haushaltsgesetz 2014

- > Frankreich erhöht Steuern und kündigt Entlastungen an
- > Einkommensteuer
- > Körperschaftsteuer
- > Umsatzsteuer

Internationales Steuerrecht

- > Malaysia führt Umsatzsteuer ein
- > Änderungen im südafrikanischen Umsatzsteuerrecht – Umsatzsteueranmeldung deutscher E-Commerce-Anbieter in Südafrika

Internationaler Rechtsverkehr

- > Mexiko im Reformwahn?
- > Geplante Freihandelszone bei Shanghai

Liebe Leserin, lieber Leser,

Frankreich braucht gute Nachrichten – und produziert sie auch. Endlich. Die Ankündigung des französischen Staatspräsidenten vom 14. Januar 2014, die Unternehmen umfassend zu entlasten und eine grundlegende Reform, einen „Vereinfachungsschock“ auslösen zu wollen, hat alle überrascht. Böse Zungen könnten sagen: Schon die Verwendung des Begriffs Vereinfachung im Zusammenhang mit Frankreich wird bei manchen einen Schock auslösen.

Aber die deutschen Unternehmen brauchen mehr als alle anderen einen wirtschaftlich stabilen, prosperierenden Absatzmarkt Frankreich. Kaufmännische Vorsicht und Erfahrungen mit französischen Reformagenden legen es nahe, dennoch einen genauen Blick auf das noch vor dieser revolutionären Ankündigung vorgestellte Haushaltsgesetz zu werfen. Wir stellen dessen Neuregelungen in den Mittelpunkt dieser Ausgabe. Die Steuerspezialisten in unserem Pariser Team beobachten laufend die weitere Entwicklung und sind an Ihrer Seite, wenn es gilt, schnell Entscheidungen zu treffen.

Auch anderswo ist der Reformeifer kaum zu bremsen. Mexikos Präsident Enrique Peña Nieto macht sich an das Bohren harter Bretter. Auch in China passiert Ungeöhnliches: Die Freihandelszonen von Shanghai sollen zu einem großen Raum der Ansiedlungsfreiheit für internationale Unternehmen zusammengeschlossen werden. Auf beides werfen wir einen näheren Blick auf den folgenden Seiten. Einen erfolgreichen Start in den Februar und eine anregende Lektüre wünscht Ihnen herzlich



Ihr Dr. Marcus Felsner
Geschäftsführender Partner

Im Blickpunkt: Frankreichs Haushaltsgesetz 2014

> Frankreichs Haushaltsgesetz 2014

Von **Christophe Kania**, Rödl & Partner Paris

Am 29. Dezember 2013 wurden das Haushaltsgesetz für 2014 sowie das Änderungshaushaltsgesetz 2013 verabschiedet. Diese beruhen auf einer Wachstumsprognose von 0,1 Prozent für 2013 und 0,9 Prozent für 2014, die mit den Schätzungen der Wirtschaftsexperten übereinstimmen soll. Der Haushalt wird trotz der Bemühungen der französischen Regierung Defizite aufweisen. Problematisch ist, dass diese höher ausfallen können als offiziell mitgeteilt. In der Tat wurde das Haushaltsgesetz mit den aktuellen niedrigen Zinssätzen berechnet und lässt eine mögliche Erhöhung der Zinssätze auf dem Obligationenmarkt unberücksichtigt. Diese Situation kann unter Umständen zu Veränderungen in der Besteuerung im Laufe des Sommers 2014 führen.

Die neuen Maßnahmen zur Bekämpfung des Haushaltsdefizits für 2014 setzen sich zum Teil aus Ersparnissen im öffentlichen Dienst und zum Teil aus Steuererhöhungen zusammen. Es ist vorgesehen, die Schwelle von 3 Prozent Defizit bis 2015 zu erreichen.

Die Regierung ist dabei, Strukturreformen durchzusetzen in Bezug auf die Finanzierung der Renten und der Krankenkassen mit Einbußen in der Deckung von Gesundheitsausgaben. Die Begrenzung der Defizite wird vor allem durch Sparmaßnahmen im öffentlichen Recht erreicht. Diese Maßnahmen werden erst langfristig spürbar, kurzfristig sind die Auswirkungen auf den Haushalt eher beschränkt.

Frankreich erhöht Steuern und kündigt Entlastungen an

Allgemein ist die Tendenz bei der Steuerlast steigend. Das Risiko für eine mögliche Veränderung des Haushaltsgesetzes innerhalb der nächsten Monate bleibt ziemlich hoch.

Die wichtigsten Reformen betreffen die Umsatzsteuer und die Körperschaftsteuer. In den nächsten Jahren wird sich die Steuerlast durch die Einführung von besonderen Zuschlägen hauptsächlich auf große Konzerne und Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 10 Mio. Euro auswirken.

Eine weitere Unsicherheit hinsichtlich der Zukunft der Körperschaften bildet die Besteuerung von Veräußerungen der Gesellschaftsanteile innerhalb der Mutter-Tochter-Richtlinie und der Ausschüttungen.

Außerdem muss man die Reform der Umsatzsteuer erwähnen. Z. B. wird die Umsatzsteuer bei Bautätigkeiten durch den Bauherrn selbst und nicht mehr durch die Subunternehmer abgeführt, um Steuerhinterziehung zu vermeiden.

Der Anwendungsbereich der Maßnahmen gegen Steuerhinterziehungen wird in Zukunft verschärft.

Einkommensteuer

> Veräußerungsgewinn aus Wertpapieren

Das Haushaltsgesetz sieht eine Reform der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Gesellschaftsanteilen, die durch Privatpersonen gehalten sind, vor. Diese neue Reform, die bereits für Veräußerungsgewinne ab dem 1. Januar 2013 Anwendung findet, lässt die Reform von Ende 2012 ohne Wirkung. Vorgesehen war ein progressiver Abschlag von 20 Prozent (nach zwei Jahren), von 30 Prozent (nach vier Jahren) oder von 40 Prozent nach sechs Jahren Haltezeit. Die vorgesehene Veranlagung nach dem progressiven Staffeltarif (statt einer Pauschalbesteuerung i.H.v. 24 Prozent) bleibt unberührt.

Das neue Haushaltsgesetz bestätigt die systematische Veranlagung des Veräußerungsgewinns bei der Einkommensteuer und sieht einen allgemeinen Abschlag von 50 Prozent bei getätigten Veräußerungen nach zwei Jahren und einen Abschlag von 65 Prozent nach dem achten Jahr vor. Begünstigungen können bei Veräußerung von Anteilen in PMUs (Abschlag von 50 Prozent nach einem Jahr und 85 Prozent nach acht Jahren) oder bei Veräußerung durch Unternehmer, die in Rente gehen (Festabschlag von 500.000 Euro), Anwendung finden.

Steuerausländer sind ebenfalls betroffen, soweit kein Doppelbesteuerungsabkommen in Betracht kommt. Der Veräußerungsgewinn wird mit 45 Prozent versteuert, wenn innerhalb der fünf Jahre vor Veräußerung der Veräußerer mit oder ohne seine Familie mehr als 25 Prozent der Gesellschaft hielt. Natürliche Personen, die in einem Staat ansässig sind, der kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, werden sogar mit 75 Prozent versteuert.

> Veräußerungsgewinne aus Immobilien

Der Immobilienmarkt ist seit einem Jahr drastisch gesunken. Gründe dafür sind nicht nur die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, sondern auch die immer steigende Steuerlast. Vor zehn Jahren waren Veräußerungen mit einem Abschlag von 10 Prozent nach dem fünften Jahr schon nach fünfzehn Jahren steuerfrei. Im Falle einer Besteuerung war die Einkommensteuer nach dem Staffeltarif zu ermitteln. Seit 2004 wurde das Regime fast jedes Jahr angepasst. Zum 1. Januar 2013 war der Abschlag dermaßen gesenkt worden, dass der Veräußerungsgewinn erst nach dreißig Jahren steuerfrei war. Bei einer frühzeitigen Veräußerung war ein Pauschalsteuersatz von 19 Prozent (+15,5 Prozent an Sozialabgaben) fällig.

Bereits im Laufe des Jahres 2013 hat das Finanzministerium einen Erlass veröffentlicht, wonach die Haltedauer gekürzt werden soll. Für Veräußerungen ab dem 1. September 2013 wird nun zwischen Einkommensteuer und Sozialabgaben unterschieden:

- > Für die Einkommensteuer wird ein Abschlag von 6 Prozent pro Jahr zwischen dem 6. und dem 21. Jahr und 4 Prozent für das 22. Jahr gewährt.

- › Für die Sozialabgaben wird ein Abschlag von 1,65 Prozent pro Jahr zwischen dem 6. und dem 21. Jahr, 1,60 Prozent für das 22. Jahr und 9 Prozent darüber hinaus gewährt.

Die vollständige Steuerbefreiung erfolgt somit nach zwei- und zwanzig Jahren für die Einkommensteuer und erst nach dreißig Jahren für die Sozialabgaben. Auf der Steuerbemessungsgrundlage wird zudem, um den Immobilienmarkt zu fördern, ein zusätzlicher Abschlag von 25 Prozent gewährt, wenn die Immobilie vor dem 31. August 2014 veräußert wird.

Das Haushaltsgesetz bestätigt diese Neuerungen und verlängert den Sonderabschlag bis zum 31. Dezember 2016 für bestimmte Immobilien.

Der Einkommensteuersatz beträgt nach wie vor 19 Prozent. Hinzu fallen die Sozialabgaben i.H.v. 15,5 Prozent an. Bei einer Steuerbemessungsgrundlage von über 50.000 Euro ist eine Sonderabgabe von bis zu 6 Prozent des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns zu entrichten.

Für Steuerausländer verschärft sich noch die Besteuerung. Das Gesetz vom 17. August 2012 hatte bereits die Veräußerungsgewinne der nicht Ansässigen den Sozialabgaben unterworfen. Der Verkauf des französischen Wohnsitzes blieb jedoch vollständig steuerfrei. Für Veräußerungen ab dem 1. Januar 2014 wird von der verbleibenden Bemessungsgrundlage nur ein zusätzlicher Abschlag von 150.000 Euro gewährt.

> Geldanlagen der Steueransässigen

Der PEA (Plan Epargne Action) ist ein französisches Wertpapierkonto, dessen Veräußerungsgewinne und ausgezahlte Dividende nicht direkt besteuert werden. Die Besteuerung findet erst bei Schließung des Kontos statt; bei Schließung nach fünf Jahren ist der Gewinnüberschuss einkommensteuerfrei (Sozialabgaben i.H.v. 15,5 Prozent fallen weiterhin an). Die Investition ist jedoch auf 150.000 Euro begrenzt.

Nach dem Vorbild des PEA ist ein neues besonderes Wertpapierkonto (PEA-PME) für kleine und mittelständische Unternehmen eingerichtet worden. Diese hoffen in Frankreich auf eine neue langfristige Finanzierungsmöglichkeit (überwiegend in der Pharmaindustrie und im IT-Bereich). Diese neue Investitionsmöglichkeit (begrenzt auf 75.000 Euro) wird wie ein PEA versteuert. Insgesamt ergibt sich eine Investitionsgrenze von 150.000 + 75.000, also 225.000 Euro.

Die Lebensversicherung, die bevorzugte Investitionsmöglichkeit der französischen Haushalte, wird ihrerseits schwer betroffen sein. Grundsätzlich werden die laufenden Erträge aus der Lebensversicherung nicht sofort versteuert, sondern erst nach Auslösung. Abhängig von der Haltedauer kann auf Option ein Staffeltarif (minimal 7,5 Prozent ab acht Jahren) angewandt werden. Sozialabgaben bleiben unberührt. Bei Auslösung von Todes wegen wird ein Abschlag von 152.500 Euro gewährt, der Überschuss wird pauschal versteuert. Nach langer Diskussion bleibt die Einkommensteuer noch unbe-

rührt. Vor dem 30. Juni 2014 soll jedoch eine neue Reform der Regierung unterworfen werden. Im Falle der Auslösung von Todes wegen werden die Pauschalsteuersätze bereits ab dem 1. Januar 2014 erhöht (25 Prozent für die ersten 700.000 Euro Bemessungsgrundlage, 31,25 Prozent für den darüber hinausgehenden Betrag).

Wie in der Vergangenheit bleiben Steuerausländer die Steuerbegünstigungen nicht eröffnet.

> Einkommensteuertarif

Das Haushaltsgesetz plant einen neuen Einkommensteuertarif mit indexierter Inflation und Erhöhung der Einkommensteuerermäßigungen. Die Steuersätze bleiben unberührt (von 5,5 Prozent bis zu 45 Prozent), die Schwellen werden jedoch um 0,8 Prozent erhöht.

> Exit Tax

Das Gesetz vom 29. Juli 2011 hat dieses System neu in Frankreich eingeführt. Die neue Ausfuhrbesteuerung ist für natürliche Personen anwendbar, die ab dem 3. März 2011 aus Frankreich ziehen. Seit 2011 wurde das System mehrmals angepasst bzw. verschärft.

Nun wird der Anwendungsbereich dieser Steuer dem EU-Recht angepasst. Danach unterliegen der Einkommensteuer die latenten Veräußerungsgewinne, wenn der Wert 800.000 Euro überschreitet (statt 1.300.000 Euro), oder aber bei einer Beteiligung von über 50 Prozent (statt 1 Prozent im Jahr 2013).

Körperschaftsteuer

> Zusatzabgaben auf die Körperschaftsteuer

Trotz mehrerer Diskussionen bezüglich des hohen Körperschaftsteuersatzes wurde dieser (grundsätzlich 1/3) nicht geändert.

Größere Unternehmen unterliegen nach wie vor Zuschlägen, die vom Umsatz, vom Ergebnis oder von der Höhe der Ausschüttungen abhängen:

- › Sozialabgabe: Sie beträgt 3,3 Prozent der Körperschaftsteuer, wenn diese über 763.000 Euro liegt. Diese Abgabe bleibt unverändert.
- › Abgabe auf Ausschüttungen: Kleine Unternehmen (weniger als 250 Mitarbeiter und Bilanzsumme unter 43 Mio. Euro oder Umsatz unter 50 Mio. Euro) bleiben von der Abgabe vollständig befreit. Für größere Unternehmen wird bei Ausschüttungen von Dividenden bzw. bei verdeckten Ausschüttungen eine Abgabe von 3 Prozent der Dividenden erhoben. Zu beachten ist, dass auch die Auskehrung von Betriebsstättengewinnen von nichtansässigen Personen betroffen ist. Auch diese Abgabe bleibt unberührt.
- › Zusatzabgabe: Eingeführt für die Wirtschaftsjahre 2011 bis 2015, ist sie bei Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 250 Mio. Euro fällig. Sie betrug 5 Prozent der Körperschaftsteuer. Das Haushaltsgesetz hat den Steuer-

Im Blickpunkt: Frankreichs Haushaltsgesetz 2014

satz um 114 Prozent auf 10,7 Prozent erhöht. Die Neuerung ist bereits für das Wirtschaftsjahr 2013 anwendbar.

- › Sonderabgabe auf hohe Gehälter: Art. 12 des Haushaltsgesetzes 2012, der eine Einkommensteuer von 75 Prozent auf hohe Einkünften eingeführt hat, wurde als verfassungswidrig eingestuft und ist nie in Kraft getreten. Nun wird eine neue Fassung dieser Reform verabschiedet und auch vom Verfassungsgericht bestätigt. Übersteigt das Gehalt eines Mitarbeiters (Arbeitgeber oder Geschäftsführung), inklusive Geldleistungen und Sachleistungen, den Betrag von 1 Mio. Euro, so ist eine Abgabe von 50 Prozent des Überschusses abzuführen. Die Abgabe wird auf 5 Prozent des Umsatzes beschränkt. Französische Betriebstätten fremder Unternehmen sind von der Maßnahme ebenfalls betroffen.

> Finanzierungskostenabzug

Die Zinsschranke wird immer weiter verschärft. Der Zinsabzug bei Gesellschafterdarlehen war bereits in mehrfacher Hinsicht beschränkt:

- › Der höchste Zinssatz wird auf dem durchschnittlichen Zinssatz, den die Banken für Darlehen mit einer Laufzeit von über zwei Jahren mit variablem Zinssatz gewähren, beschränkt. Die Zinsen, die auf den darüber hinausgehenden Zinssatz anfallen, sind grundsätzlich nicht abzugsfähig. Für Geschäftsjahre, die zum 31. Dezember 2013 enden, wird dieser Satz auf 2,79 Prozent festgesetzt.
- › Auch wenn der Zinssatz nicht überschritten ist, bleiben die Zinsen den Unterkapitalisierungsvorschriften unterworfen: Wenn die Gesellschafterdarlehen 1,5-mal das Eigenkapital überschreiten, die ausgezahlten Zinsen die erhaltenen Zinsen überschreiten und die Zinsen mehr als 25 Prozent des Ergebnisses vor Steuern ausmachen, ist ein Anteil der Zinsen nicht abzugsfähig (wohl aber vortragbar).
- › Die noch abzugsfähigen Zinsen werden noch der Höhe nach begrenzt: Bei Zinszahlungen über 3 Mio. Euro sind nur 85 Prozent (für die Wirtschaftsjahre 2012 und 2013) bzw. 75 Prozent (ab dem Wirtschaftsjahr 2014) abzuziehen.

Das Haushaltsgesetz 2014 setzt eine neue zusätzliche Schranke vor, die auf der Besteuerung des Empfängers beruht. Diese gilt bereits für das Wirtschaftsjahr 2013. Sollten die Zinsen nicht einer Einkommens- oder Körperschaftsteuer von mindestens 8,33 Prozent in den Händen des Empfängers unterliegen, ist der Abzug vollständig ausgeschlossen. Diese Neuerung, die zur Vermeidung der Steuerhinterziehung gelten soll, führt eine neue Beweispflicht zulasten des Zinszahlers ein.

> Neue Verrechnungspreisvorschriften

Die Verrechnungspreisdokumentation ist in Frankreich der Finanzverwaltung zur Verfügung zu stellen. Die Art der Verpflichtung hängt von der Größe der Gruppe ab. Die Schwelle ist auf einen Umsatz oder einer Bilanzsumme von über 400 Mio. Euro festgesetzt.

- › Sollte die Gesellschaft oder deren Gruppe die Schwelle überschreiten, muss die Dokumentation bereits nach der ersten Anforderung der Finanzverwaltung vorliegen.
- › Unter der Schwelle ist die Verpflichtung erst 30 Tage nach erster Aufforderung der Finanzverwaltung zu erfüllen.

Das Haushaltsgesetz ergänzt die Liste der in der Dokumentation erforderlichen Unterlagen. Ab dem folgenden Wirtschaftsjahr müssen nun alle verbindlichen Auskünfte der Gruppe, auch im Ausland, vorliegen.

Bei Umstrukturierungen (national oder international) wird ab dem Wirtschaftsjahr 2013 die Finanzverwaltung dazu ermächtigt, die Verrechnungspreise systematisch zu prüfen.

Umsatzsteuer

> Änderung der Umsatzsteuersätze

Die Umsatzsteuersätze wurden durch das Haushaltsgesetz vom 29. Dezember 2012 erhöht, wobei die Erhöhung erst ab 1. Januar 2014 greifen sollte. Seit dem 1. Januar 2014 sind vier Steuersätze anwendbar:

- › Normaler Umsatzsteuersatz: 20 Prozent (statt 19,6 Prozent)
- › Ermäßigter Umsatzsteuersatz: 10 Prozent (statt 7 Prozent)
- › Niedrige bzw. minimale Umsatzsteuersätze bleiben auf 5,5 Prozent bzw. 2,1 Prozent festgelegt.

Die elektronische Umsatzsteuererklärung wird ab dem 1. Oktober 2014 auf alle Betriebe und Unternehmen ausgedehnt.

> Einführung eines internen Reverse-Charge-Verfahrens

Ab dem 1. Januar 2014 unterliegen Bauleistungen dem Reverse-Charge-Verfahren. Mit dem Ziel, die Steuerhinterziehung zu bekämpfen, greift das neueste Gesetz auf die Möglichkeit des Art. 199 der Umsatzsteuerrichtlinie zu. Dieses Verfahren ist zwar bereits in Deutschland bekannt. In Frankreich war bis dahin das Reverse-Charge-Verfahren jedoch nur bei internationalen Geschäften anwendbar. Diese Neuerung ist somit der erste Fall des inländischen Reverse-Charge-Verfahrens.

Vorsichtig muss man jedoch mit dieser Vorschrift bleiben. Der Anwendungsbereich bleibt beschränkt:

- › Das neue Verfahren findet nur zwischen Subunternehmern Anwendung.
 1. Der Subunternehmer erstellt seine Rechnungen an den Bauherrn ohne Umsatzsteuer. Leistungen des Bauherrn an den Subunternehmer bleiben weiterhin mit Umsatzsteuer belastet.
 2. Im Falle der Subunternehmerkette ist jeweils der Auftraggeber als Bauherr zu betrachten, auch wenn er selbst Subunternehmer ist.
- › Im Falle der internationalen Leistungen ist das regelmäßige Reverse-Charge-Verfahren weiterhin anzuwenden. Die neue Regelung tritt nur in zwei Fällen ein:

1. Bauherr und Subunternehmer sind beide in Frankreich niedergelassen.
 2. Der Subunternehmer ist in Frankreich niedergelassen, der Bauherr zwar nicht, jedoch in Frankreich umsatzsteuerlich erfasst.
- › Das neue Verfahren ist zwar bereits ab dem 1. Januar 2014 anwendbar. Art. 25 II des Jahressteuergesetzes sieht jedoch ausdrücklich vor, dass nur diejenigen Verträge betroffen sind, die ab diesem Datum abgeschlossen werden. Für Bauleistungen, die noch 2013 abgeschlossen wurden, ist somit die alte Gesetzgebung weiterhin anwendbar, auch wenn die Leistungen erst im Jahr 2014 erbracht werden.

Kontakt für weitere Informationen



Lucie Loux

Rechtsanwältin

Tel.: +33(1)569231 – 20

E-Mail: lucie.loux@roedl-avocats.fr

> Malaysia führt Umsatzsteuer ein

Von Dr. Paul Weingarten, Rödl & Partner Singapur

Anfang April 2015 soll in Malaysia eine Umsatzsteuer, die sogenannte „Goods and Services Tax“ (GST) eingeführt werden. Die GST soll grundsätzlich auf alle Dienstleistungen und Waren erhoben werden. Der Steuersatz wird 6 Prozent betragen und ist damit regional betrachtet relativ niedrig (vgl.: Singapur 7 Prozent, Indonesien 10 Prozent, Thailand 7 Prozent).

Die Einführung einer Umsatzsteuer wurde in Malaysia bereits seit längerem diskutiert und immer wieder verschoben. Im Jahr 2009 scheiterte ein entsprechender Gesetzesentwurf am Widerstand der Opposition. Ende Oktober 2013 stellte Premierminister Najib Razak in seiner Budget-Rede die neue Umsatzsteuer vor und man geht allgemein davon aus, dass diese auch so umgesetzt wird. Die GST ersetzt die bisher gültige „Sales Tax“ und „Service Tax“.

Die Sales Tax wird in Höhe von 5 Prozent bzw. 10 Prozent auf alle fabrikneuen oder nach Malaysia eingeführten Waren auf der Ebene der Herstellung bzw. der Einfuhr der Ware einmalig erhoben. Die Weiterveräußerung unterliegt nicht der Sales Tax, sodass die Steuer den Endverbraucher nicht direkt trifft. Die Service Tax wird in Höhe von 6 Prozent auf bestimmte Dienstleistungen (gemäß „Service Tax Regulations 1975“) erhoben. Die neue GST hingegen wird eine „echte“ Umsatzsteuer sein, die in jeder Phase der Lieferkette erhoben und

schließlich vom Endverbraucher wirtschaftlich getragen wird. Ähnlich wie in Deutschland werden Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt sein. GST wird grundsätzlich auf alle in Malaysia hergestellten Waren und Dienstleistungen und auf Importe nach Malaysia erhoben. Exportierte Waren und internationale Dienstleistungen sowie einige Grundnahrungsmittel sollen einem GST-Steuersatz von 0 Prozent unterliegen. Folgende Waren und Dienstleistungen werden von der Umsatzsteuer befreit sein:

- > Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Bildung
- > Öffentliche Verkehrsmittel
- > Kauf, Verkauf und Miete von Wohneigentum
- > Ausgewählte Finanzdienstleistungen

Um die Belastung durch die neue Umsatzsteuer etwas abzufedern, soll 2016 die Körperschaftsteuer von 25 Prozent auf 24 Prozent und für kleinere und mittelständische Unternehmen von 20 Prozent auf 19 Prozent gesenkt werden. Für natürliche Personen wird der Einkommensteuersatz um 1 bis 3 Prozentpunkte abgesenkt. Unternehmen, die steuerpflichtige Umsätze tätigen und dabei einen vorgegebenen Schwellenwert des Jahresumsatzes überschreiten, müssen sich umsatzsteuerlich registrieren lassen.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Paul Weingarten

Rechtsanwalt

Tel.: +65(62) 38 – 67 70

E-Mail: paul.weingarten@roedl.pro

> Änderungen im südafrikanischen Umsatzsteuerrecht – Umsatzsteueranmeldung deutscher E-Commerce-Anbieter in Südafrika

Von Dominik Skalet, Rödl & Partner Johannesburg

Das südafrikanische Finanzamt wird zum 1. April 2014 die Abführung der Umsatzsteuer auf importierte E-Commerce-Dienstleistungen von ausländischen Anbietern (z. B. von Musik, Büchern, Computerprogrammen etc.) neu regeln. Bislang wurden diese Transaktionen als importierte Dienstleistungen behandelt, wobei der Empfänger der Dienstleistung nur dann zur Erklärung und Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet war, wenn dieser kein Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne war (sogenanntes Reverse-Charge-Verfahren). Auf-

Internationales Steuerrecht/Internationaler Rechtsverkehr

grund der mangelnden Einhaltung dieser Vorschriften gerade von Privatpersonen sah sich die Finanzverwaltung gezwungen, die Abführung der Besteuerung effizienter zu gestalten.

Das Finanzamt verpflichtet nun ausländische E-Commerce-Anbieter zur Umsatzsteueranmeldung in Südafrika, sofern sie für südafrikanische Endkunden Leistungen erbringen. Dabei wird unterstellt, dass sich der Ort der Dienstleistung nach dem Territorialitätsprinzip in Südafrika befindet und somit umsatzsteuerpflichtig ist. Der Umsatzsteuersatz in Südafrika beträgt momentan 14 Prozent (Regelsteuersatz) und muss fortan vom ausländischen Anbieter direkt an das Finanzamt abgeführt werden. Dazu ist eine vorherige Anmeldung als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer erforderlich, wobei die besonderen Vorschriften für Kleinunternehmer (Umsatzschwelle von 1 Million südafrikanische Rand) nicht gelten. Vielmehr ist eine Anmeldung zwingend erforderlich, wenn die umsatzsteuerpflichtigen Leistungen die Schwelle von 50.000 südafrikanischen Rand überschreiten. Zusätzlich müssen monatlich bzw. zweimonatlich Umsatzsteuererklärungen abgegeben und die Steuerlast zeitnah (aus dem Ausland) beglichen werden. In Deutschland sollten die elektronischen Dienstleistungen hingegen von der Umsatzsteuer befreit sein (siehe analog § 3 a UStG).

Die Änderungen werden wohl hauptsächlich für deutsche Anbieter von Computerprogrammen oder Softwaresystemen auf dem südafrikanischen Markt Auswirkungen haben und sollten für Transaktionen ab dem 1. April 2014 berücksichtigt werden. Das Finanzamt hat allerdings noch keine Antragsformulare für ausländische E-Commerce-Anbieter veröffentlicht.

Kontakt für weitere Informationen



Dominik Skalet

Steuerberater (SA)

Tel.: +27(11)479 – 3000

E-Mail: dominik.skalet@roedl.co.za

> Mexiko im Reformwahn?

Von Mariangela Zerpa Dreyer, Rödl & Partner Mexiko-Stadt

Die mexikanische Regierung hat eine lange Liste von Reformen auf der Agenda, die zum Teil gegen großen Widerstand auf den Weg gebracht werden. Ein gutes Beispiel ist die umfassende Steuerreform, die kürzlich für das Jahr 2014 verabschiedet wurde und am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist. Der Staat beabsichtigt, durch die Eindämmung fiskalischer

Sonderregelungen und Vorzugsbehandlungen höhere Steuereinnahmen zu generieren.

Die neue Steuergesetzgebung beinhaltet unter anderem strengere Auflagen für Unternehmen, die unter das steuerliche Vorzugsregime IMMEX (Industria Manufacturera, Maquiladora y de Servicios de Exportación) bzw. Maquiladora fallen. Das Programm bietet ausländischen Unternehmen durch Zoll- und Steuererleichterungen günstige Möglichkeiten, ihre Produktionsprozesse nach Mexiko zu verlagern. Der reduzierte Körperschaftsteuersatz für IMMEX-Unternehmen wurde von 17,5 Prozent auf 30 Prozent deutlich erhöht. Dennoch bleibt für Maquiladora-Unternehmen der Vorteil bei der Kalkulation der Einkommensteuer, deren Bemessungsgrundlage sich entweder aus 6,9 Prozent des gesamten Anlagevermögens oder aus 6,5 Prozent des Betriebsaufwands ergibt. Hierfür besteht weiterhin ein Wahlrecht. Ausländische Unternehmen, die in Mexiko über eine Maquiladora-Gesellschaft verfügen, waren bis jetzt von der Begründung einer Betriebsstätte ausgeschlossen. Das derzeitige Steuergesetz lässt jedoch noch offen, ob diese Regelung weiterhin gelten wird.

Weitere Änderungen sind im Bereich der Umsatzsteuer für Geschäfte zwischen ausländischen und Maquiladora- bzw. IMMEX-Unternehmen sowie für die vorübergehende Einfuhr von Rohmaterialien und Maschinen, die für die Produktion benötigt werden, vorgesehen. So wurde der Steuersatz von 0 Prozent auf 16 Prozent drastisch erhöht. Allerdings hat die mexikanische Finanzverwaltung (Servicio de Administración Tributaria, SAT) die neuen Regelungen für die vorübergehende Einfuhr noch nicht bekannt gegeben. Des Weiteren ist die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der sogenannten „Shelter-Maquiladora“ auf maximal vier Jahre begrenzt. Ein Shelter-Unternehmen agiert unter dem IMMEX-Programm für bereitstellende Unternehmen (Programa IMMEX Albergue) und stellt in der Regel den ausländischen Unternehmen in Form einer Dienstleistung die Ressourcen für die Produktion (z. B. Gebäude, Arbeitskräfte, Maschinen etc.) zur Verfügung. Die im Ausland ansässigen Unternehmen werden lediglich für diesen Zeitraum vor dem Risiko der Begründung einer Betriebsstätte geschützt.

Auch deutsche Investoren berührt

Ferner bleibt der Einkommensteuersatz (Impuesto Sobre la Renta, ISR) bei 30 Prozent. Die geplante Steuerreduktion auf 28 Prozent wurde nicht vorgenommen. Außerdem wurde die Unternehmenssteuer mit Einheitssteuersatz IETU (Impuesto Empresarial de Tasa Única) in Höhe von 17,5 Prozent abgeschafft. Die IETU stellte eine Art Ergänzungssteuer zur ISR dar, die dann zur Anwendung kam, wenn die zu erhebende Steuer über der Einkommensteuer lag. Darüber hinaus sind Pensions- und Rentenbeiträge sowie die für Arbeitnehmer steuerfreien Lohnzahlungen (z. B. Beiträge zur Rentenkasse, Überstundenzuschläge, Bonus- und ähnliche Zahlungen) nur zu 53 Prozent abzugsfähig. Mindert jedoch das steuerpflichtige Unternehmen in einem der folgenden Veranlagungszeit-

räume diese „Sonderzahlungen“, dann können solche Aufwendungen nur zu 47 Prozent geltend gemacht werden. Daneben sieht das Steuergesetz die Einführung einer Quellensteuer auf Dividenden in Höhe von 10 Prozent (obwohl diese bereits einer Vorbelastung unterlagen) sowie eine Harmonisierung der Umsatzsteuer auf 16 Prozent vor. Derzeit liegt der Umsatzsteuersatz in den Grenzgebieten noch bei 11 Prozent. Eine sofortige Abschreibung des Anlagevermögens ist zudem nicht mehr zulässig, es sei denn, es handelt sich um Maschinen bzw. Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Quellen oder aus effizienter Kraft-Wärme-Kopplung erzeugen. Ebenfalls sind das Anschaffungskostenprinzip und die FIFO-Methode (First In – First Out) steuerrechtlich nicht länger anwendbar. Hierfür ist keine Übergangsregelung vorgesehen.

In Zusammenhang mit „Cross-border“-Geschäften werden die steuerlichen Änderungen ebenfalls zu spüren sein. So gelten Zinszahlungen, Lizenzgebühren und Zahlungen von technischen Dienstleistungen, die an ein im Ausland ansässiges verbundenes Unternehmen getätigt werden, als nicht abzugsfähige Aufwendungen, wenn:

- > die ausländische Gesellschaft an ihrem Geschäftssitz selbst nicht steuerpflichtig ist, es sei denn, das Geschäft entspricht dem Marktpreis und deren Gesellschafter bzw. Aktionäre unterliegen der lokalen Einkommensteuer;
- > die Zahlungen im Besteuerungsland nicht als steuerbare Einnahmen gelten; oder
- > für die ausländische Gesellschaft die Zahlungen keine steuerbare Einnahme darstellen.

Mexiko hat sich nun für die Umsetzung der Steuerreform entschieden und bleibt weiterhin – steuerlich betrachtet – kein einfacher Standort für ausländische Investoren. Gleichzeitig ist die mexikanische Regierung jedoch sehr darum bemüht, weitere ausländische Investitionen ins Land zu holen. Es bleibt abzuwarten, ob ihr das gelingen wird.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Andreas Voß

Rechtsanwalt

Tel.: +52 (55) 47 39 – 22 27

E-Mail: andreas.voss@roedl.pro

> Geplante Freihandelszone bei Shanghai

Von Mathias Müller, Rödl & Partner München

Der Volkskongress der Volksrepublik China hat am 18. September 2013 verlautbart, dass er die bisherigen Freihandelszonen Shanghai Waigapopiao Free Trade Zone, Waigaopiao Free Trade Logistic Park, Yangshan Free Trade Port Area und Pudong Airport Free Trade Zone innerhalb der nächsten 2 bis 3 Jahre zu einer einheitlichen Freihandelszone zusammenlegen will. Diese würde dann knapp 30km² umfassen – eine weitere Ausdehnung soll geprüft werden.

Zum Hintergrund: Gleichwohl die bisherigen Freihandelszonen die zuvor praktizierte Lösung des Hongkong-U-Turns nicht mehr notwendig machten, waren sie in der Volksrepublik China auf bestimmte Industrien durch Sonderbestimmungen stark eingeschränkt bzw. bestanden geographische Beschränkungen. Die Waren wurden deshalb aus der Volksrepublik China per Lastwagen nach Hongkong exportiert; unmittelbar nach der Grenze machte der Lastwagen kehrt und importierte die Waren zurück in die Volksrepublik. Das Verfahren hatte den Vorteil, dass bestimmte Zoll- und Ausfuhrbestimmungen eingehalten werden konnten. Durch die neue Freihandelszone könnte in der Gegend um Shanghai ein neues attraktives, offenes Finanzzentrum entstehen. Diese könnte auch ein Schritt in Richtung des Transatlantischen Partnerschaftsabkommens sein, das zwischen den USA und Pazifik-Anrainerstaaten angedacht ist. Allerdings dürfte sich ein Beitritt Chinas zu diesem Freihandelsraum wohl noch länger hinziehen.

Negativliste statt komplizierter Betriebserlaubnis

Begrüßenswert ist, dass die neue Shanghaier Freihandelszone die bisherigen Nachteile der chinesischen Freihandelszonen beseitigt, die je nach Statut nur Logistikzonen waren oder andere spezielle Funktionen innehatten. Insbesondere sollen Unternehmensgründungen innerhalb der Freihandelszone wesentlich erleichtert werden. Die bisherige Praxis bei Unternehmensgründungen, die vorsah, dass zunächst entsprechende Betriebserlaubnisse eingeholt werden mussten, soll dahingehend geändert werden, dass eine einfache Anmeldung des Unternehmens ausreicht. Negativ-Listen sollen dazu führen, unerwünschte Investitionen zu verhindern. Unternehmenszwecke, die nicht auf der Negativ-Liste vermerkt sind, sollen hingegen ohne Verzögerung sofort zur Gründung eines Unternehmens berechtigen. Auch sollen künftig keine Mindestanforderungen an inländische Beteiligungen für in der Freihandelszone gegründete Unternehmen bestehen. Chinesische Firmen werden ermutigt, über spezielle in der Freihandelszone angesiedelte Unternehmen ausländische Unternehmen zu halten. Ausländische Firmen können in der neuen Freihandelszone auch „Regional Headquarters“ etablieren. Inwieweit sich Shanghai gegenüber den langjährigen Standorten Hongkong und Singapur in diesem Bereich durchsetzen kann, bleibt abzuwarten. Letztendlich bietet ein Standort wie Singapur auch eine gute geographische Ausgangslage nach Ozeanien,

Internationaler Rechtsverkehr

Indien und Südostasien, während Hongkong traditionell zu Taiwan, Japan, den Philippinen und Vietnam eine enge Beziehung und langjährig etablierte Handelswege besitzt.

Nach den jetzt bekannten Bestimmungen ist geplant, dass innerhalb der neuen Freihandelszone die Kapitalverkehrsbestimmungen gelockert werden und der Handel mit Wertpapieren ermöglicht wird. Auch hier bleibt abzuwarten, wie die Bestimmungen im Einzelnen ausgelegt und angewendet werden – aber vielleicht ist diese Ankündigung ja auch als ein weiterer Schritt in Richtung Öffnung des Renminbi für den freien Handel zu verstehen? Für Banken und andere Finanzinstitutionen, aber auch für Reedereien soll die neue Freihandelszone ebenfalls offen sein. Auch Telekommunikationsunternehmen, ausländische Krankenhäuser, Reiseunternehmen und Personalvermittlungsagenturen (wobei bei letzteren eine chinesische Mindestbeteiligung von 30 Prozent erforderlich sein soll) werden zukünftig möglich sein und auch ausländische Anwaltsfirmen dürfen aus der Freihandelszone heraus mit chinesischen Kanzleien kooperieren.

Rechtlich soll neben einer Vereinfachung der Genehmigungsverfahren künftig auch ein besserer Schutz von Investitionen in China ermöglicht werden. Für Streitigkeiten durch mutmaßliche Verletzungen von geistigem Eigentum soll ein eigenes Schiedsgerichtssystem etabliert werden. Bereits jetzt empfiehlt es sich, für Vertragsstreitigkeiten mit chinesischen Staatsunternehmen ein chinesisches Schiedsgericht zu vereinbaren, während mit privaten Unternehmen möglichst ein Schiedsgericht in Hongkong oder Singapur vereinbart werden sollte.

Steueranreize

Im Hinblick auf Steuern wurde zunächst vermutet, dass der allgemein gültige Körperschaftsteuersatz von 25 Prozent auf 15 Prozent gesenkt werden könnte. Zwischenzeitlich wird aber eher davon ausgegangen, dass eine allgemeine Steuerensenkung nicht vorgesehen ist und nur einige besondere Steueranreize gewährt werden. Für mehrheitlich deutsch be-

herrschte Unternehmen muss auf jeden Fall auch geprüft werden, ob passive Einkünfte nach dem AStG vorliegen, da sich aus den vorgeschlagenen Incentives möglicherweise eine niedrige Besteuerung i.S.v. § 8 Abs. 3 AStG ergibt. So soll die neue Freihandelszone mit den folgenden Regelungen attraktiv gemacht werden: Veräußerungsgewinne aus einer rechtlichen Restrukturierung sollen über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren verteilbar sein. Aktienoptionen für Mitarbeiter sollen einer besonderen Besteuerung unterliegen, nähere Einzelheiten sind noch nicht bekannt. Im Bereich der Umsatzsteuer und der Konsumsteuer für importierte Maschinen und Ausrüstungsgegenstände sollen Steuererleichterungen gewährt werden. Auch sollen ausländische Investitionen, die durch in der Freihandelszone ansässige chinesische Firmen getätigt werden, begünstigt werden. Im Gespräch sind besondere Erleichterungen bei der Einfuhrumsatzsteuer.

Insgesamt sind die Maßnahmen zur neuen Freihandelszone sehr zu begrüßen, wird doch nicht unwesentlich auch der Bürokratismus eingeschränkt. Länder wie Hongkong und Singapur zeigen, dass bei einer mäßigen Bürokratie die Wirtschaftsleistung wächst und damit letztendlich allen von Nutzen ist – eine Einsicht, die hoffentlich auch bald bis nach Europa und Deutschland durchdringt. Allerdings bleibt abzuwarten, wie die lokalen chinesischen Behörden die Bestimmungen tatsächlich handhaben.

Kontakt für weitere Informationen



Mathias Müller

Steuerberater

Tel.: +49(89)92 87 80 – 210

E-Mail: mathias.mueller@roedl.pro

Wege finden

„Ob Chancen oder Herausforderungen auf den Märkten außerhalb Deutschlands – wir informieren unsere Mandanten über Fakten und finden gemeinsam Wege auf komplexe Fragestellungen zu reagieren.“

Rödl & Partner

„Wenn neue Mitglieder zu uns stoßen, haben sie selbstverständlich viele Fragen. Die Erfahreneren nehmen sich die Zeit, Orientierung zu geben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Auslandsbrief Februar 2014, ISSN 2194-881X

Herausgeber:

Rödl & Partner GbR

Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: +49(911)9193-0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Marcus Felsner – marcus.felsner@roedl.pro
Straße des 17. Juni 106, 10623 Berlin

Layout / Satz:

Unternehmenskommunikation Rödl & Partner

Eva Gündert – publikationen@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.